

Satzung des Fördervereins der Sekundarschule Wadersloh

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Sekundarschule Wadersloh“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wadersloh und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein zusätzlich zum Namen die Bezeichnung „e. V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, durch Förderung der Jugendpflege, der Erziehung und Bildung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der Sekundarschule Wadersloh.
2. Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a) Gewährung von Beihilfen für
 - Gestaltung des Schulhofes sowie Verbesserungen am Schulgebäude
 - Einrichtung von Unterrichtsräumen und sonstigen Schulräumen
 - Kauf von Unterrichtsmitteln und Geräten sowie Medien
 - b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und besonderer Schulveranstaltungen
 - c) Unterstützung bedürftiger Schüler/innen
 - d) Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen, die Eltern und Lehrer/innen befähigen, ihren Erziehungsauftrag zu verwirklichen
 - e) Vertretung der Interesse der Schule gegenüber dem Schulträger und in der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit der Schulleitung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 - a) Das Vermögen des Vereins und die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1.
 - a) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist, die Satzung anerkennt und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
 - b) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.
 - c) Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Auftrittserklärung; diese ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.
 - durch Ausschluss; dieser kann durch den Vorstand beschlossen werden bei Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen entgegenhandeln. Der Betroffene hat das Recht, sich vor der Mitgliederversammlung zu äußern. Diese entscheidet endgültig.
 - durch Tod des Mitglieds.

§ 4 Mitgliedsbeitrag und Geschäftsjahr

1. Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens den Beitrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Darüber hinaus bleibt es jedem Mitglied freigestellt, einen höheren Beitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird am 2. 5. des Jahres (oder dem nächsten Werktag) eingezogen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Geschäftsjahr, unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen, schriftlich einzuberufen. Der Vorstand muss ebenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte umfassen:
 - Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes im vergangenen Geschäftsjahr
 - Kassenbericht für das vergangene Geschäftsjahr
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen zum Vorstand
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Verschiedenes
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
4. Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll gefertigt, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Schulleiter/in oder seinem ihrem Vertreter/in
2. Der Vorstand ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Beschlussfassung nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht Satzung oder das Gesetz eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Der Vorstand kann zu den Sitzungen des Vorstandes weitere Personen einladen.
6. Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den

Verein gerichtlich und außergerichtlich, darunter der/die 1. Vorsitzende und/oder der/die 2. Vorsitzende.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/innen. In jedem Jahr scheidet ein/e Kassenprüfer/in aus. Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung laufend zu überwachen.
2. Über ihre Tätigkeit haben die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl soll in der Weise geschehen, dass in ungeraden Jahren der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in, in geraden Jahren der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in gewählt werden.
2. Mitglieder des Vorstandes, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Fördervereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Eine Beschlussfassung ist nur dann möglich, wenn drei Viertel der Mitglieder anwesend sind und von diesen zwei Drittel für die Auflösung des Vereins stimmen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann die Auflösung des Vereins frühestens vier Wochen später in einer erneuten Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des ursprünglichen Satzungszweckes ist das Vereinsvermögen auf die Gemeinde Wadersloh mit der Zweckbestimmung Bildung und Erziehung in der Gemeinde Wadersloh zu übertragen.
3. Die Mitglieder haben bei Auflösung, Aufhebung, Austritt oder Ausschluss keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, die zur Eintragung in das Vereinsregister eventuell erforderlichen Satzungsänderungen vorzunehmen.

3. Diese Satzung tritt in der vorliegenden Form mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Unterzeichner gründen auf der Basis vorstehender Satzung den „Förderverein der Sekundarschule Wadersloh“.

Wadersloh, 27. Okt. 2014